



Landkreis Tuttlingen 
**RIETHEIM
WEILHEIM**

Unsere Heimat

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtsblatt

Nummer 22

Donnerstag, 01. Juni 2023

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am Freitag, 09.06.2023 (Brückentag Fronleichnam) ganztägig geschlossen.



Liebe Gemeinde,

wir freuen uns, dass die Aussensanierung unserer Pfarrkirche ihrem Ende entgegen geht. Nun, warum dauerte das so lange, werden sich einige fragen. Im ersten Bauabschnitt mussten wir den Turm ein zweites Mal auf- und abgerüsten wegen Frostschäden. Diese sind entstanden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. In der Phase nach der Frühjahrsanreise der Fledermäuse in ihr Quartier im Turm, bis zu deren Abreise im Herbst, durfte am oberen Turm kein Gerüst sein. Für die Nacharbeit wurde diese Vorschrift von der Naturschutzbehörde dann abgemildert.

Nachdem im zweiten Bauabschnitt die Strebe Pfeiler statisch stabilisiert wurden, damit sie weiterhin in der Lage sind das gotische Netzgewölbe zu tragen, ist das historische Gemäuer mit einem sämigen Schlämmputz versehen worden, in dem es sich laut Expertise der Sachverständigen nachhaltig so richtig wohl fühlt. Mit der originalen Bemalung wurde das mittelalterliche Erscheinungsbild des Chores wiederhergestellt und sollte, da er 400 Jahre vor dem Rest des Gebäudes stand, als separates Gebäude angesehen werden.

Heiliger Sankt Georg,
schütze unsere Gemeinde.

Gez.
Th. Dreher

Amtliche Bekanntmachungen



Die Gemeinde Rietheim-Weilheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Aushilfe (m/w/d) für den Bereich des Bestattungswesens

im Rahmen eines Minijobs. Die Tätigkeit umfasst die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Bestattungen und Trauerfeiern sowie den Grabaushub für Urnengräber.

Wir erwarten ein freundliches, sensibles und sicheres Auftreten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Hauptamtsleiterin, Frau Sandra Neubauer, Tel. 07424/95848-13, E-Mail: sandra.neubauer@rietheim-weilheim.de zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Bürgermeisteramt Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim.

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rietheim-Weilheim“

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim hat am 23.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan **Sondergebiet „Solarpark Rietheim-Weilheim“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung nach § 2 (1) BauGB aufzustellen.

In öffentlicher Sitzung am 23.05.2023 hat der Gemeinderat über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Bebauungsplanentwurf festgestellt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz (KSG) Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben der im novellierten KSG festgelegten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, kommt der Freiflächen-Photovoltaik eine wichtige Bedeu-

tung zu. Da allein der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen nicht ausreicht, um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu erreichen, kann auf einen flankierenden Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in BW nicht verzichtet werden.

Nach § 7 des Klimaschutzgesetzes BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Auch die Gemeinde Rietheim-Weilheim ist zusammen mit einem privaten Investor bestrebt, einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung durch die Erschließung regenerativer Energiequellen zu leisten und möchte deshalb die Gelegenheit nutzen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren. Auf einer Gesamtfläche von 2,78 ha ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie mit einer jährlichen Leistung von 3,3 MW geplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rietheim-Weilheim“ und der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Standort

Das Vorhaben befindet sich am südlichen Ortsrand von Rußberg und grenzt somit direkt an die vorhandene Siedlungsstruktur des Weilers an. Die rd. 27.800 m² große Fläche wird derzeit ackerbaulich bzw. als Grünland genutzt und fällt in etwa konstant geneigt mit 1 % nach Süden ab. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 2233, 2252 und 2255.

Planungsrechtliche Situation

Die Fläche befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da Solaranlagen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählen, ist für die Errichtung eines großflächigen Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Für den Bebauungsplan ist das sog. Regelverfahren mit 2-stufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Planaufstellung ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzprüfung erforderlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit der Bebauungsplan

aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist der FNP punktuell zu ändern und die Fläche als Sonderbaufläche Solarpark auszuweisen. Die FNP-Änderung ist zeitgleich zum Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchzuführen.

Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **01.06.2023** bis einschließlich **02.07.2023** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim**, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Rietheim-Weilheim, 01.06.23
Felix Cramer von Clausbruch
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riethem-Weilheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 23.05.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethem-Weilheim am 23.05.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riethem-Weilheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung

des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung beson-



derer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Angaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, den 23.05.2023

gez. Felix Cramer von Clausbruch
 Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rietheim-Weilheim

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 19,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | |
| 1. in der Zeit von Montag bis Freitag, 6.00 – 18.00 Uhr | 19,00 Euro |
| 2. außerhalb der unter 1. genannten Zeiten | 17,00 Euro |
| c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde) | 16,00 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro/Stunde |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120 Euro/Stunde |
| 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184 Euro/Stunde |
| 4. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 83 Euro/Stunde |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Das LF 8 und LF 8/6 ist in der VOKeFW nicht aufgeführt. Für Fahrzeuge, die mit den in der VOKeFW genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze der VOKeFW.

Das LF 8 ist mit einem MLF vergleichbar, so dass ein Stundensatz von 83,00 Euro zugrunde gelegt werden kann; das LF 8/6 ist mit einem LF 10 vergleichbar, so dass ein Stundensatz von 120,00 Euro zugrunde gelegt werden kann.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

- | | |
|-------------|---------------|
| 1. Anhänger | 2 Euro/Stunde |
|-------------|---------------|

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 23.05.2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 09.11.1992, zuletzt geändert am 16.12.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim vom 19.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Angaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 23.05.2023

gez. Felix Cramer von Clausbruch
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Rietheim-Weilheim für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Tuttlingen und den Strafkammern des Landgerichts Rottweil

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Rottweil und das Amtsgericht Tuttlingen gefasst.



Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

12.06.2023 bis 19.06.2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim,
Rathausplatz 3, Zimmer 3**

Öffnungszeiten:

Mo., 8.00–11.45 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Di., Mi., Fr., 8.00–11.45 Uhr

Do., 14.00–18.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung bis zum 26.06.2023 schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Rietheim-Weilheim, 30.05.2023

gez. *Felix Cramer von Clausbruch*

Bürgermeister

Gemeindeinfo

Mitteilungen von der Gemeinde

Personalausweise und Reisepässe rechtzeitig beantragen

Die Urlaubszeit rückt näher, daher ist es wichtig, nach der Gültigkeit des Personalausweises/Reisepasses zu sehen, beide Dokumente können nicht verlängert werden, sondern müssen neu ausgestellt werden.

Personalausweis

- Bearbeitungszeit ca. 3 Wochen
- bisheriger Personalausweis/ bisheriges Ausweisdokument vorlegen (bei Dokumenten, die nicht von der Gemeinde Rietheim-Weilheim ausgestellt worden sind, bringen Sie bitte einen standesamtlichen Nachweis z. B. Geburtsurkunde mit)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr 37 € unter 24 Jahre 22,80 € (muss gleich bei Beantragung bezahlt werden)

Reisepass

- Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen
- bisheriger Personalausweis/ bisheriges Ausweisdokument vorlegen (bei Dokumenten, die nicht von der Gemeinde Rietheim-Weilheim ausgestellt worden sind, bringen Sie bitte einen standesamtlichen Nachweis z. B. Geburtsurkunde mit)
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr 60 € unter 24 Jahre 37,50 € (muss gleich bei Beantragung bezahlt werden)

Kinderreisepass

- Bearbeitungszeit max. eine Woche
- Ausstellung nur an Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr 13 € (muss gleich bei Beantragung bezahlt werden)

Verlängerung Kinderreisepass

(ist **nur vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer möglich)

- Bearbeitungszeit max. eine Woche
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr 6 € (muss gleich bei Beantragung bezahlt werden)

Aktualisierung Kinderreisepass

- Bearbeitungszeit max. eine Woche
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr 6 € (muss gleich bei Beantragung bezahlt werden)

Ihr Bürgerbüro

Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Fr., 16.06.23 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Sa., 03.06.23 beide Ortsteile
WINDELTONNE:	Sa., 03.06.23 (Deckelfarbe Orange) beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Sa., 03.06.23 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 26.06.23 beide Ortsteile

**Grünschnittannahmestellen wieder geöffnet:
jeweils samstags**

09.00-09.30 Uhr Weilheim, Altes Schulhaus
09:45-10:15 Uhr Rietheim, am Bahngelände, gegenüber
Gasthaus Schwanen

**Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461/926-3400**

Reklamationen zur Müllabfuhr

Bei Reklamationen zur Müllabfuhr, insbesondere bei nicht geleerten Rest-, Bio- und Papiertonnen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem zuständige Abfuhrunternehmen Alba unter der Tel.: 07403 92940 in Verbindung zu setzen.
Eine Abfallberatung erhalten Sie beim Landratsamt Tuttlingen unter Tel.: 07461 926-3400.

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim



Aktuelle Termine

Di., 13.06. 18:00 Uhr: Jugendfeuerwehr

FFW Abt. Weilheim



Aktuelle Termine

Di., 6.06., 19:30 Uhr: Probe
Di., 20.06., 19:30 Uhr: Probe mit Abt. Rietheim
Fr., 30.06., - 3.07.: Kreisfeuerwehrtag in Neuhausen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Rietheim-Weilheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Felix Cramer von Clausbruch, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim, oder sein/e Vertreter/in im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
rottweil@nussbaum-medien.de



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Rietheim



Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen Pfarramt Rietheim

Pfarrer Armin Leibold
Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi am Di 9-11 Uhr und am Fr 9-11 Uhr.
Tel. 07424-2548,
Mail: Pfarramt.Rietheim@elkw.de
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen Informationen.

Wochenübersicht

Die Bücherei bleibt in den Ferien geschlossen! Erster Ausleihtag ist Di, 13. Juni.

Auch die Krabbelgruppe trifft sich erst wieder nach den Ferien.

Pfarrer Leibold ist vom 30.05.-11.06. im Urlaub. Seine Vertretung in seelsorglichen Fällen übernimmt von 30.05.-02.06. Pfarrer Thiemann aus Spaichingen
Tel.: 07424-2577 und
vom 03.06.-11.06. Pfarrer Figel aus Hausen
Tel.: 07424-2132

Der Haushaltsplan 2023 liegt vor. Dieser kann vom 30.05.-07.06. bei der Kirchenpflegerin Simone Efinger mit Terminabsprache eingesehen werden, Tel: 07424-501918.

Gottesdienste

So, 04. Juni

8:30 Uhr Gottesdienst in Böttingen
mit Prädikant Roland Henke
10:00 Uhr Gottesdienst in Rietheim
mit Prädikant Roland Henke

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rietheim-Weilheim



03. Juni 2023 – 11. Juni 2023

Sa, 03.06. - Marcellinus und Petrus

10.30 Uhr Tauffeier von Eileen Hallama in Wurmlingen
14.30 Uhr Trauung von Thorsten und Lara Sophie Haag, geb. Kirchner und Taufe von Nele Haag in Wurmlingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

So, 04.06. - Dreifaltigkeitssonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
10.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Mo, 05.06. - Bonifatius, Bischof, Glaubensbote in Deutschland

09.45 Uhr Krabbelgruppe in Wurmlingen
Di, 06.06. - Norbert von Xanten, Ordensgründer
18.00 Uhr Ministranten-Treff im Gemeindehaus Weilheim
18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht
19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weilheim

Mi, 07.06.

Keine Eucharistiefeier

Do, 08.06. - Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

08.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim, anschließend Fronleichnamprozession, mitgestaltet vom Kirchenchor und Musikverein Rietheim-Weilheim

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht (Pfr. i.R. Müller), anschließend Fronleichnamprozession
10.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen an der Vogtey, anschließend Fronleichnamprozession, mitgestaltet vom Kirchenchor und Musikverein Eintracht Wurmlingen,
anschließend Gartenfest der KJG je nach Witterung am oder im Gemeindehaus St. Josef

Sa, 10.06.

14.00 Uhr evangelische Trauung von Marius Marquardt und Nicola, geb. Bacher in Seitingen-Oberflacht (wohnhaft in Rietheim-Weilheim)
Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht

So, 11.06. - 10. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
10.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim
18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen

Kirchenchor gestaltete Maiandacht

Der Kirchenchor St. Georg aus Weilheim gestaltete eine feierliche Maiandacht am Sonntagnachmittag in der gut besuchten Wallfahrtskirche auf dem Dreifaltigkeitsberg. Mit „Ave Maria“ und „Sancta Maria“ wurde zu Ehren der Gottesmutter gesungen und gebetet. Pater Ankit predigte über Maria als die weibliche Seite Gottes. Mit dem Lied „Segne du Maria, segne mich dein Kind“ wurde die Andacht beendet. Eindrucksvoll war an diesem Nachmittage das Gewitter, das sich über dem Gebiet der Baar ausgelassen und viele Schäden verursacht hat, am Dreifaltigkeitsberg jedoch vorbeizogen ist.



Foto: IH

Kirchenchor St. Georg mit Chorleiterin Melanie Faitsch

Fronleichnam

Am Fest Fronleichnam freuen wir uns, dass Jesus Christus in der Hostie unter uns ist. Am Gründonnerstag hat unser Herr diese Gestalt erwählt, um sichtbar unter uns zu sein. In der Eucharistiefeier wird er im Brot unter uns leibhaftig gegenwärtig durch das Wirken des Heiligen Geistes. In der Monstranz begleiten wir ihn an diesem Festtag durch die Straßen unseres Dorfes. Wir beginnen um 8.00 Uhr mit der Eucharistiefeier in der Pfarrkirche, anschließend findet die Prozession, begleitet vom Kirchenchor und Musikverein, statt.

Blumentepich an Fronleichnam

Wer hat Lust, für den gemeinsamen Blumentepich an Fronleichnam (08.06.) am Gemeindehaus, zuhause eine Holz-



platte (1x1m) oder einen Pizzakarton mit Blumen (Gräser, Moos...) oder anderen Materialien zu gestalten. Ihr könnt eurer Kreativität freien Lauf lassen. Gebt uns bei Interesse einfach eine kurze Rückmeldung. Wir freuen uns.
Katja Martin, 07461/4599 oder Patricia Haller, 01624225003.

Erstkommunionkinder 2023

Wir laden alle Kommunionkinder dieses Jahres herzlich ein, an Fronleichnam den Gottesdienst mitzufeiern und anschließend in der Fronleichnamsprozession das Allerheiligste zu begleiten.

Die Kinder können gerne nochmals ihre Kleidung von der Erstkommunion anziehen (keine Einheitsgewänder).

Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung
Zahlreiche Veranstaltungen werden von der keb angeboten. Für Informationen besuchen Sie bitte die Website unter www.keb-tuttlingen.de.

Auskünfte erhalten Sie auch telefonisch unter 07461/9659 80-20.

Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe

Auf folgende Veranstaltungen im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe möchten wir gerne aufmerksam machen und dazu einladen:

- Fronleichnam auf der Liebfrauenhöhe am So, 11.06.
- Kleiner Pilgerweg und Pilgerfrühstück am 17.06.
- Pilger-Exerzitien vom 5.-9.07. und vom 6.-10.09.
- Eine Stunde vor dem Herrn am 8.07.
- Familiengottesdienst am 9.07.
- Andacht mit Primizsegen am 11.07.
- Freudenfest für junge Christen/Erstkommunionkindertag am 23.07.
- Fahrzeugsegnung am 30.07.
- Pilgerfahrt nach Schönstatt vom 17.-19.10

Weitere Informationen Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe, Tel: 07457 72-300, wallfahrt@liebfrauenhoehe.de, www.liebfrauenhoehe.de

Bitte beachten:
Pastoralreferent Alexander Krause befindet sich vom 29.05. - 09.06.2023 im Urlaub (Beerdigungen macht Pfr. Wagner)
Pfarrer Carsten Wagner befindet sich vom 12.06. - 24.06.2023 im Urlaub (Beerdigungen macht Pastoralreferent Alexander Krause)

Kath. Pfarramt Wurmlingen
Kirchgasse 3
78573 Wurmlingen
Telefon: 07461/2608
Telefax: 07461/ 71587
E-Mail: StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de
Homepage: www.se-konzenberg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Mo und Mi: 09.00–11.30 Uhr
Di: 10.00–11.30 Uhr
Do: 16.00–18.30 Uhr

Beerdigungsdienst
siehe oben

Pfarrer Carsten Wagner
Tel.: 07461 969 4695
Mobil: 0170 2790 535
E-Mail: wagner-carsten@t-online.de

Pastoralreferent Alexander Krause
Tel.: 07464 981 024
Mobil: 0160 94824469
E-Mail: krause.pr@gmail.com

Vereinsnachrichten



Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.

Termine

Do., 01.06., 19:30 Uhr Gesamtprobe

Do., 08.06., 09:30 Uhr Spielen bei der Fronleichnamsprozession

Do., 15.06., 19:30 Uhr Gesamtprobe

Do., 22.06., 19:30 Uhr Gesamtprobe

Werden Sie Mitglied

im Musikverein Rietheim-Weilheim e. V.

Bereits seit 1911 besteht unser Musikverein. Mit vielen Auftritten in unserer Gemeinde umrahmen und gestalten wir diverse Veranstaltungen, wie z. B. unsere eigenen Konzerte, Frühschoppen, Gemeindeevents sowie Feste der Kirche oder anderen Vereinen.

Von Jung bis Alt können alle Personen ein Musikinstrument erlernen und dieses auch in jedem Alter ausüben. Auch die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bieten wir mit zahlreichen Angeboten an.

Möchten auch Sie unseren Verein unterstützen? Dann werden Sie nun passives Mitglied in Musikverein Rietheim-Weilheim e. V. Mit einem Jahresbeitrag von 15 € helfen Sie uns bei der Umsetzung der Ausbildung sowie unserer zahlreichen Aktivitäten. Übrigens hat sich dieser Betrag seit der Einführung des Euros nicht verändert und soll auch weiterhin beibehalten werden. Nutzen Sie gerne das beigefügte Formular für Ihren Eintritt in den Musikverein. Gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren an info@musikverein-rietheim-weilheim.de.

Aufnahmeantrag fördernde Mitgliedschaft im Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse (Straße, PLZ und Ort)

Der jährliche Mitgliedbeitrag, z.Zt. 15€, soll jeweils am 01. Juni zu Lasten meines untenstehenden Kontos eingezogen werden.
Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als förderndes Mitglied im Musikverein Rietheim-Weilheim e.V. und bin bereit, dessen Satzung anzuerkennen.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat:

Gläubiger-Identifikationsnummer
Mandatsreferenz

DE0ZZZ00000254777
wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Musikverein Rietheim-Weilheim e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Musikverein Rietheim-Weilheim e.V. auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift



Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Handball-Laienturnier

Liebe Handballfreunde,
zu unserem diesjährigen Handballturnier laden wir Euch
hiermit herzlich ein.

Folgende Bestimmungen gelten auch dieses Jahr wieder:

- Gespielt wird nach den Regeln des HVW/DHB.
- Turnschuhe ohne Stollen
- Eine Mannschaft darf inkl. Auswechselspieler max. 3 Aktive umfassen.
- Nicht als aktiv gilt, wer am Turniertag jünger als **18 Jahre** oder älter als **32 Jahre** ist, wer in den letzten 2 Jahren nicht an Handballpunktespielen teilgenommen hat, generell Frauen ohne Einschränkungen.
- Im gesamten Spiel muss sich immer mindestens eine Frau auf dem Spielfeld befinden.
- Tore von weiblichen Mitspielerinnen werden doppelt gezählt.
- Mindestalter **16 Jahre** (Stichtag ist der Turniertag)

Ort: Sportplatz beim TSV-Heim in Rietheim

Wann: 23.06. ab 17:00 Uhr

Anmeldung per E-Mail oder Nachricht an Niklas Horakh:

0170 2312846 / Nikhor@web.de.

Meldegeld: 25,00 €

Meldeschluss: 16.06.

Rahmenprogramm:

Ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen

Im Anschluss Barbetrieb mit Zelt und DJ.

FR. 23.06.2023

**FÜR FIRMAN- UND STAMMTISCHMANNschaften
SPORTPLATZ AM TSV-HEIM**

PROGRAMM:

AB 15:00 UHR	KAFFEE UND KUCHEN
AB 17:00 UHR	LAIENTURNIER
IM ANSCHLUSS	BAR & DJ

ANMELDUNG AN: NIKHOR@WEB.DE // MELDEGELD: 25€

Plakat: S. Jakic

Family Day & Vereinsmeisterschaften

Um das Festwochenende um das Laienturnier etwas zu erweitern, freuen wir uns 2023 auf zwei weitere Highlights.

Am 24.06. findet ab 14 Uhr der erste Family Day rund um das TSV-Heim statt. Hier steht alles unter dem Motto: Spaß,

Fun und Action. Teams können aus Familien oder etwas größer definierten Familien bestehen, es muss aber mind. 1 Person weiblich sein und mind. 2 Personen müssen älter als 14 Jahre alt sein. Da Spaß und Kreativität im Vordergrund stehen, gibt es Extrapunkte für originelle Teamnamen und ausgefallene Teamoutfits.

Nachdem die Vereinsmeisterschaften letztes Jahr so toll bei den TSV-Kindern und auch den Erwachsenen angekommen sind, wollen wir dieses Jahr unsere 2. Vereinsmeisterschaften in der Leichtathletik durchführen. Die 2. TSV-Vereinsmeisterschaften finden dieses Jahr am 25.06. ab 10 Uhr rund um den Sportplatz am TSV-Heim statt. Das Ganze steht dieses Jahr unter dem Motto „Für Jung und Junggeblieben“, daher wird es nach oben hin keine Altersbeschränkung wie im letzten Jahr geben. Außerdem sind bei den Vereinsmeisterschaften keine Meldegebühren fällig.

Anmeldung für den Family Day und die Vereinsmeisterschaften bitte bis zum 12.06. bei Lena Jacobi (Tel. 01768267151). Wir freuen uns auf spannende Wettkämpfe.

Kommt vorbei und macht mit!



Samstag 24.06.2023
Family Day

Sonntag 25.06.2023
TSV Vereinsmeisterschaften

Alles unter dem Motto: Spaß, Fun und Action :)

Beginn um 14:00 Uhr am TSV Heim

Teams: 4 – 6 Personen
Min. 2 Teammitglieder älter als 14 Jahre
Min. 1 Teammitglied ist weiblich

Extrapunkte für originelle Outfits und Teamnamen

Vorsicht: Es könnte feucht, fröhlich und nass werden :)

Kurzentschlossene sind auch herzlich willkommen teilzunehmen.

Startgebühr pro Team: 10€

Zusätzlich gibt es am Samstag Kinderschminken und Popcorn.

Die 2. TSV Vereinsmeisterschaften stehen unter dem Motto: Für Jung und Junggeblieben.

Beginn um 10:00 Uhr am TSV Heim

Die Disziplinen sind dieses Jahr:

- Lauf
- Wurf
- Weitsprung

Wir freuen uns auf einen tollen Wettkampf

Anmeldung jeweils bis 12.06.2023
bei Lena Jacobi (Tel.: 0176 82 67 15 71)

Plakat: S. Jakic

Abt. Lauf- u. Walkingtreff

Gemeinsam Sport und frische Luft genießen.

Jeden Di, 19:00 Uhr, auf dem Rußberg/Kehlhof Nordic-Walking und Joggen.

Jeden Do, 14:00 Uhr, Nordic-Walking/Walking, Treffpunkt Skihütte Bulzingen.

Abt. Turnen

Alle Gruppen finden in der Gemeindehalle statt:

Seniorenturnen	Mo. 15:00 Uhr
Eltern-Kind-Turnen	Mo. 16:00 Uhr
Frauengymnastik	Mo. 20:00 Uhr
Kinderturnen ab der Vorschule	Di. 17:00 Uhr



Mini-Turnen ab 3,5 Jahren
Kinderturnen ab der 2. Klasse
Workout
Linedance
Wir freuen uns auf Euch.

Mi. 16:00 Uhr
Mi. 17:15 Uhr
Mi. 18:30 Uhr
Mi. 19:30 Uhr

TB Weilheim 1909 e.V.



Turnerheim Weilheim

Am kommenden Sonntag bewirbt Euch unsere 1. Herren-Tennismannschaft. Angeboten wird Chili con Carne mit Salat sowie Kaffee und Kuchen.

Das Turnerheim ist geöffnet von 10:00-12:30 Uhr und ab 14 Uhr.

Auf Euer Kommen freut sich das Wirteteam.
Der Wirtschaftsführer

Abt. Radfahren

Stadtradeln

Das Stadtradeln der Gemeinde Rietheim-Weilheim findet dieses Jahr vom **12.06. - 02.07.** statt. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer, der sich in einer der verschiedenen Gruppen anmeldet. Besonders natürlich über eine Anmeldung in unserer Gruppe Radtreff Weilheim. Ich glaube, es macht allen Teilnehmern Spaß, sich einer Gruppe anzuschließen, um einige Kilometer zu radeln für ein gutes Ergebnis der Gemeinde Rietheim-Weilheim.

Unsere wöchentliche Radausfahrt findet jeden Mittwoch um 18.00 Uhr statt. Treffpunkt ist am Turnerheim Weilheim. Neue Teilnehmer sind jederzeit willkommen.

Wolfgang und Percy

Abt. Tennis

Hobby-Damen

TA TB Weilheim - TC Dettingen **3:3 / 7:6 Sätze**

Am Samstag spielten wir auf unserem schönen Sport- und Tennisplatzgelände mit den Hobby-Damen gegen den TC Dettingen. In den Einzeln begannen Tina an 2 und Ute an 4. Ute konnte ihr Spiel schnell und stark für sich entscheiden, während Tina mit einer ebenbürtigen Gegnerin um jeden Ball kämpfte. Trotz tollem Spiel ging sie nach 2,5 Stunden bei großer Hitze leider als Verlierer vom Platz. An Nummer 1 ging heute Saskia auf den Platz, sie kämpfte lange, die meisten Spiele gingen über Einstand, doch leider hatte die Gegnerin meistens das bessere Ende. Kathrin an 3 war ihrer Gegnerin in allen Lagen überlegen.

Nach den Einzeln stand es 2:2. Beide Mannschaften konnten dann je ein Doppel gewinnen, wobei unser Einser-Doppel Saskia und Petra zwar verlor, aber einen Satz erkämpfte. Somit haben wir mit einem Satz mehr gewonnen und nach Spielen waren wir auch die bessere Mannschaft.

Saskia Hipp - Stephanie Hellstern	1:6 / 3:6
Tina Winker - Isolde Frick	5:7 / 3:6
Kathrin Müller - Sophie Singer	6:2 / 6:2
Ute Mattheis - Petra Eberhardt	6:0 / 6:1
Saskia/Petra - Elke/Sophie	6:0 / 3:6 / 5:10
Kathrin/Ute - Betagna/Käthe	6:0 / 6:0

Abt. Turnen

Gauwanderung am 21.05.2023

Wie schon in den vergangenen Jahren war auch dieses Jahr wieder schönstes Wanderwetter bei der Gauwanderung. Nachdem wir mit dem Auto nach Wellendingen gefahren sind, machte sich eine kleine Wandergruppe über gut begehbbare Waldwege auf nach Gölldorf.

Der TSV Gölldorf, der alles sehr gut vorbereitet hatte, bot auch für Kinder eine Spielstraße. Wie jedes Jahr wurde auch der älteste Teilnehmer mit einem Geschenk beglückwünscht. Dieser kam mit 96 Jahren mit dem Fahrrad von Aldingen angereist. Auch wurde die stärkste Wandergruppe prämiert. Da hatte der TB Weilheim mit seinem Wander-Engagement

natürlich keine Chance. Dennoch trafen sich 14 Weilheimer auf dem Festplatz, die angemeldet werden konnten. Dafür gab es als Anerkennung einen kleinen Eichenbaum. Auf dem Rückweg wählten wir eine andere Strecke, die über Bäche, kleinen Tümpel vorbei und durch einen grünen Laubwald führte. Wenn wir auch eine kleine Wandergruppe waren, so hatten wir doch großen Spaß und Freude. Wir hoffen, nächstes Jahr mehr Teilnehmer melden zu können.



Foto: Reinhold Mauch

Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Weilheim



Einladung zur Hauptversammlung

Die DRK-Ortsgruppe Weilheim hält am Mi, **14.06.2023** um **19 Uhr** im Alten Schulhaus in Weilheim ihre Hauptversammlung ab. Hierzu möchten wir alle recht herzlich einladen.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Bericht Bereitschaftsleiter
- Bericht Kassenwart
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastungen
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

gez. *Mathias Zepf, Bereitschaftsleiter, DRK Weilheim*

Ärztlicher Notfalldienst

Apothekendienst

Samstag, 03.06.2023 von 8:30 Uhr bis Sonntag, 8:30 Uhr:

Honberg-Apotheke, Robert-Koch-Str. 18, Tuttlingen	Tel. 07461 966150
Schiller-Apotheke, Hauptstr. 21, Aldingen	Tel. 07424 84081

Sonntag, 04.06.2023 von 8:30 Uhr bis Montag, 8:30 Uhr:

Linden-Apotheke, Schwarzwaldstr. 50, Immendingen	Tel. 07462 1531
Untere Apotheke, Hochbrücktorstr. 2 Rottweil	Tel. 0741 7775

**Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten
Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer
Baden-Württemberg:**

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 03.-04.06.2023

Tierarztpraxis Ewa Huber & Team, Heinz-Mecherlein-Straße 8,
78647 Trossingen
Tel. 07425 21081